

Satzung auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nds. GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Wahlperiode der Räte der Gemeinden und der Kreistage vom 16. März 1972 (Nds. GVBl. S. 137).

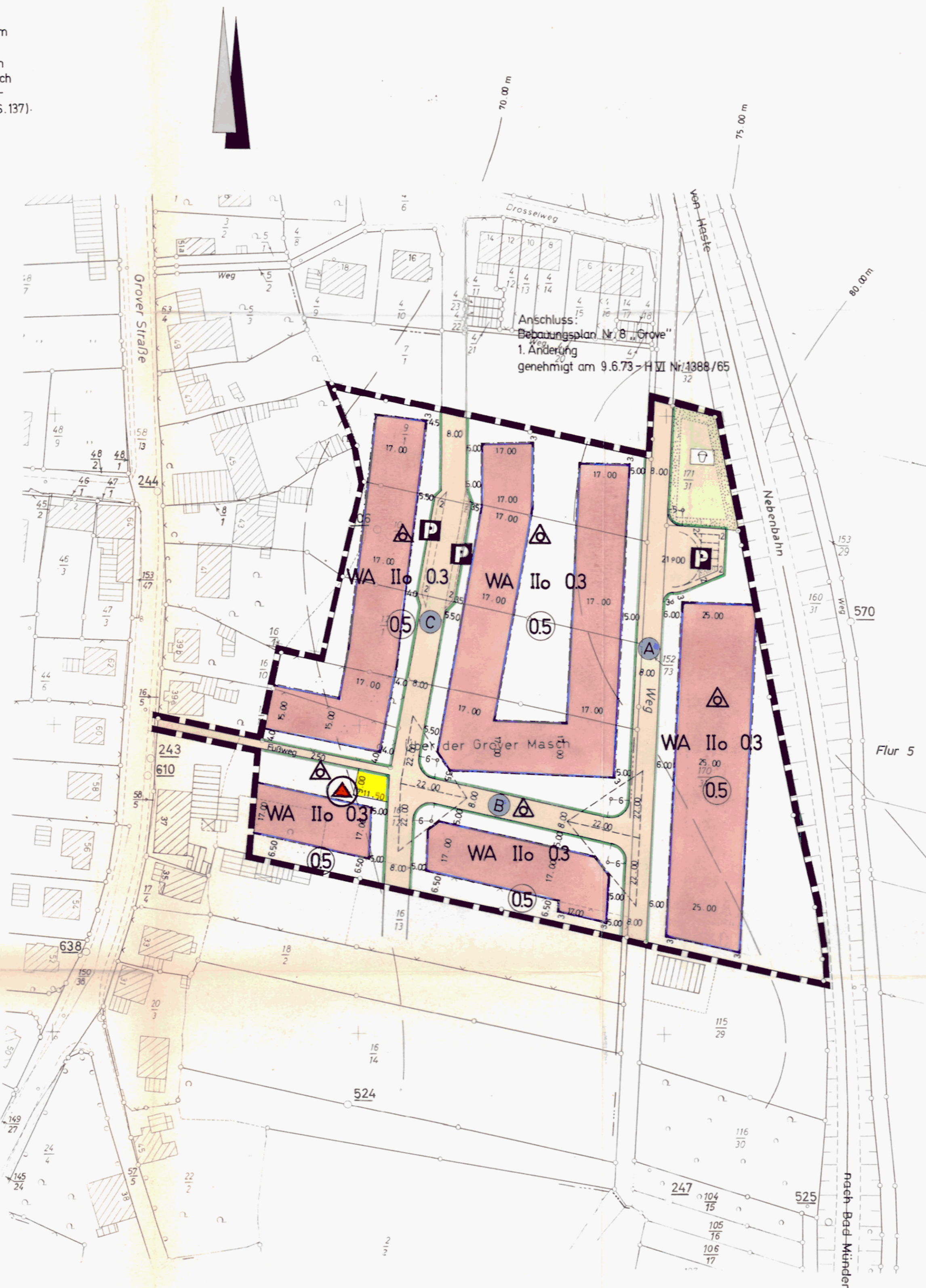
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Sichtversperrung in mehr als 0,80 m Höhe über den Fahrbahnoberflächen der Straßenverkehrsflächen unzulässig.

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu 500,- DM festgesetzt und die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger durchgesetzt werden. Die §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 (SOG) gelten entsprechend.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Verkehrsfläche
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- allgemeines Wohngebiet
- Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) offene Bauweise
- Grundflächenzahl
- Geschosflächenzahl
- Grünfläche
- Spielplatz
- Sichtdreieck
- öffentliche Parkfläche
- Versorgungsfläche (Umformerstation)



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 29. 6. 1973).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Rinteln, den 25. Sept. 1973 *Hinkmann*



PLAN - UNTERLAGE VERVIELFÄLTIGT MIT GENEHMIGUNG DES HERAUSGEBERS

Der Rat der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 4. April 1973 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 27. Juli 1973 ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 6. August 1973 bis 7. September 1973 öffentlich ausgelegt.

Rodenberg, den 8. September 1973 *Schubert* Stadtdirektor



Der vom Rat der Stadt Rodenberg in der Sitzung vom 1973 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214 vom heutigen Tage genehmigt.

Hannover, den (L.S.) Der Regierungspräsident in Hannover

Im Auftrage:

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Rinteln, den 27. Februar 1973, 9. April 1973, 4. Juli 1973

Schubert

ARCHITEKT BDA HANS BUNDTZEN
ORTSPLANER
RINTELN/WESER



Der Rat der Stadt Rodenberg hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 3. Okt. 1973 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Rodenberg, den 4. Okt. 1973 *Schubert* Stadtdirektor *Schubert* Bürgermeister



Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am

durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt - Gemeinde - Verwaltung ab

öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Rodenberg, den (L.S.) Stadtdirektor